

Verordnung zu Änderungen im Bereich der Verrechnungsteuer, der Stempelabgaben und der pauschalen Steueranrechnung

Anhörung Entwurf ESTV 23.5.08

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 3. Dezember 1973¹ über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

² Auf die Löschung einer andern Rechtseinheit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007² findet Absatz 1 Anwendung, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem kantonalen Handelsregisteramt mitgeteilt hat, dass die Rechtseinheit auf Grund des Gesetzes steuerpflichtig geworden ist.

Gliederungstitel vor Art. 9

21 Abgabe auf Aktien, Partizipationsscheinen und Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Art. 9 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 4

¹ Wird für eine inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim kantonalen Handelsregisteramt die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung oder Erhöhung des Nennwertes von Aktien, Partizipationsscheinen oder Stammanteilen angemeldet, ...

⁴ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) unaufgefordert einzureichen, sofern die Bilanzsumme mehr als fünf Millionen Franken beträgt. In allen anderen Fällen erfolgt die Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

¹ SR 641.101

² SR 221.411

Art. 12 Abs. 2 - 4

² Die Genossenschaft hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) unaufgefordert einzureichen, sofern ihre Bilanzsumme mehr als fünf Millionen Franken beträgt. In allen anderen Fällen erfolgt die Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

³⁻⁴ *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1 erster Satz

¹ Das Gesuch um Abgabebefreiung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f, g und j des Gesetzes ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. ...

Art. 28 Abs. 1 dritter Satz (neu)

... Beinhaltet die Prämienrechnung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen eines Kantons oder des Bundes Forderungen, welche nicht als Prämienzahlung für eine Versicherung qualifizieren, sind diese eindeutig zu bezeichnen und gesondert aufzuführen; ansonsten ist die Abgabe auf dem Gesamtbetrag geschuldet.

II

Die Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966³ zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke „Anlagefonds“ durch „kollektive Kapitalanlage“ und „Bankenerklärung“ durch „Domizilerklärung“ ersetzt.

Art. 9 Abs. 1 dritter Teilsatz

¹ ..., und schüttet die Gesellschaft nicht alljährlich einen angemessenen Teil des Reinertrages als Dividende oder Gewinnanteil an die Inhaber der Aktien, Stammanteile oder Genussscheine aus, ...

Art. 11 Abs. 2

² Auf die Löschung einer andern Rechtseinheit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007⁴ findet Absatz 1 Anwendung, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem kantonalen Handelsregisteramt mitgeteilt hat, dass die Rechtseinheit auf Grund des Gesetzes steuerpflichtig geworden ist.

³ SR 642.211

⁴ SR 221.411

Gliederungstitel vor Art. 20

B. Steuer auf dem Ertrag von Aktien, Stammanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Genussscheinen

Art. 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz

¹ ..., Stammanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaftsanteilen ist jede geldwerte Leistung der Gesellschaft oder Genossenschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte oder an ihnen nahe stehende Dritte, ...

Art. 21 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Einreichungspflicht gemäss Absatz 1 gilt nur, sofern:

- a. die Bilanzsumme einer Gesellschaft mehr als fünf Millionen Franken beträgt; oder
- b. mit der beschlossenen Gewinnverteilung eine steuerbare Leistung vorliegt; oder
- c. im Geschäftsjahr eine steuerbare Leistung vorgelegen ist; oder
- d. die Gesellschaft auf Grund von Artikel 69 DBG⁵ oder Artikel 28 StHG⁶ veranlagt wird; oder
- e. die Gesellschaft ein durch die Schweiz mit einem anderen Staat abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen hat.

In allen anderen Fällen erfolgt die Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Art. 23 Abs. 2 - 5

² Für die Steuerabrechnung, die Einreichung der Jahresrechnung und die Auflösung finden die Artikel 21 und 22 sinngemäss Anwendung.

³⁻⁵ *Aufgehoben*

Art. 26a Abs. 1 und 3

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes unmittelbar zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, kann sie diese mittels eines amtlichen Gesuchformulars anweisen, ihr die Dividende ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten.

³ Das Meldeverfahren ist nur zulässig, wenn feststeht, dass die Kapitalgesellschaft, die Genossenschaft, die kollektive Kapitalanlage

⁵ SR 642.11

⁶ SR 642.14

oder das Gemeinwesen, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätte.

Art. 28

¹ Steuerbarer Ertrag von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage ist jede auf dem Anteil beruhende geldwerte Leistung an den Anteilsinhaber, die nicht über einen ausschliesslich der Ausschüttung von Kapitalgewinnen, von Erträgen aus direktem Grundbesitz oder der Rückzahlung der Kapitaleinzahlungen dienenden Coupon ausgerichtet wird (Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes).

² Die Steuer wird bei der Rückzahlung von Anteilen nur erhoben, wenn diese infolge Auflösung oder Liquidation der kollektiven Kapitalanlage erfolgt.

³ Sind Anteilscheine ohne Coupons ausgegeben oder wird die Leistung gegen Rückgabe des Anteilscheins erbracht, oder bestehen keine Anteilscheine, so bleiben die ausgerichteten Kapitalgewinne, Kapitalauszahlungen und Erträge aus direktem Grundbesitz von der Steuer ausgenommen, wenn sie in der Abrechnung für den Anteilsinhaber gesondert ausgewiesen werden.

3. Fondsleitung
und Depotbank

Art. 30 Randtitel und Abs. 1

¹ *Aufgehoben*

Art. 31 Abs. 1, 2 letzter Satz und 3

¹ Der nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes steuerpflichtige Inländer hat sich, bevor mit der Ausgabe von Anteilen begonnen wird, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

² ...Mit der Anmeldung sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. der Kollektivanlagevertrag des vertraglichen Anlagefonds;
- b. die Statuten und das Anlagereglement der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV);
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK);
- d. die Statuten und das Anlagereglement der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF).

³ Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eintretende Änderungen an den gemäss Absatz 2 zu meldenden Tatsachen und einzureichenden Belegen, insbesondere die Errichtung neuer Zahlstellen und die Änderung der Dokumente, sind unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Art. 32 Abs. 2 und 4

² Innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Steuerpflichtige unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Jahresbericht und die Jahresrechnung gemäss KAG⁷ der kollektiven Kapitalanlage einzureichen.

⁴ Liegt der Jahresbericht und die Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres noch nicht vor, so hat der Steuerpflichtige der Eidgenössischen Steuerverwaltung vor Ablauf des siebenten Monats den Grund der Verzögerung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mitzuteilen.

Art. 34 Abs. 2 letzter Halbsatz

² ...; sie kann auf die Erklärung bestimmter Institute beschränkt werden.

Art. 36 Abs. 1, 2 erster Halbsatz, 4, 5 und 6 (neu)

¹ Eine Domizilerklärung darf nur durch folgende Institute ausgestellt werden:

- a. Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen⁸;
- b. inländische Fondsleitungen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen⁹;
- c. inländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen¹⁰;
- d. inländische Depotstellen, welche einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind;
- e. inländische Effekthändler gemäss Artikel 3 Absatz 5 der Börsenverordnung¹¹.

² Das Institut hat in der Erklärung schriftlich zu bestätigen, ...

⁴ Ein Institut, das den Anteil bei Fälligkeit des steuerbaren Ertrages nicht im eigenen Depot hat, darf eine Domizilerklärung nur gestützt auf die entsprechende Erklärung eines anderen inländischen Instituts (Abs. 1) ausstellen.

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann auch Domizilerklärungen einer ausländischen, der behördlichen Aufsicht unterstellten Bank oder Depotstelle zulassen.

⁶ Domizilerklärungen in elektronischer Form dürfen nur ausgestellt werden, wenn eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorliegt.

⁷ SR 951.31

⁸ SR 952.00

⁹ SR 951.31

¹⁰ SR 951.31

¹¹ SR 954.11

Art. 37 Abs. 1, 2 erster Satz

¹ Das Institut, das eine Domizilerklärung abgibt, hat die zu ihrer Überprüfung erforderlichen Unterlagen, mit Einschluss der nötigenfalls zu beschaffenden Unterlagen der ausländischen Bank oder Depotstelle (Art. 36 Abs. 5), der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Verlangen vorzuweisen.

² Weigert sich das Institut, die Unterlagen vorzuweisen, sind seine Unterlagen ungenügend, oder hat es eine unrichtige Erklärung abgegeben, so ist die betreffende Steuer zu entrichten; überdies kann die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Institut untersagen, Erklärungen auszustellen, und die anderen Institute sowie den Steuerpflichtigen davon unterrichten, dass künftige Erklärungen dieses Instituts unwirksam sind. ...

Art. 38a (neu)

V. Meldung
statt Steuerent-
richtung

¹ Der kollektiven Kapitalanlage kann auf Gesuch hin gestattet werden, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Ausschüttung zu erfüllen, sofern ihre Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer sind.

² Das Meldeverfahren ist in allen Fällen nur zulässig, wenn feststeht, dass die Leistungsempfänger, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätten. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 25 und 26 Absätze 1, 2 und 4.

Schlussbestimmung der Änderung vom.....

Die geänderten oder neuen Bestimmungen gelten für die nach dem 31. Dezember 2008 fällig werdenden steuerbaren Leistungen.

III

Die Verordnung vom 22. August 1967¹² über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 (neu)

⁴ Dividenden und diesen gleichgestellte Erträge, welche bei den Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zwecks Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur einer Teilbesteuerung unterliegen oder zu einem reduzierten Satz besteuert werden (Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} des DBG und ähnliche Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts), gelten für die Anwendung dieser Verordnung für denjenigen Teil, der von der Bemessung der Einkommenssteuer ausgenommen wird oder im Ausmass der gewährten

¹² SR 672.201

Steuersatzreduktion, als nicht besteuerte Erträge. Erfolgt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Festlegung der Einkommensteuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht nach der gleichen Methode oder nicht im gleichen Ausmass, ist für diese Erträge der Maximalbetrag für die Steuern des Bundes einerseits und für die Steuern der Kantone und Gemeinden andererseits gesondert zu berechnen. Die Artikel 12 und 20 sind sinngemäss anwendbar.

Schlussbestimmung der Änderung vom 2008

Diese Änderung findet auf Erträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2008 fällig werden.

IV

¹ Die Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Folgende Änderungen von Ziffer II treten am 1. Oktober 2008 in Kraft: Der Ersatz von Ausdrücken, Artikel 28, Artikel 30 Absatz 1 und Randtitel, Artikel 31 Absätze 1, 2 letzter Satz und 3, Artikel 32 Absätze 2 und 4, Artikel 34 Absatz 2 letzter Halbsatz, Artikel 36 Absätze 1, 2 erster Halbsatz, 4 - 6, Artikel 37 Absätze 1 und 2 erster Satz.

00. XXX 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: